

## **Ergänzende Stellungnahme**

zum Antrag auf Gründung der Bildung-Erziehung-Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB in Norderstedt gGmbH)

Die BEB Norderstedt gGmbH soll die Trägerschaft im Rahmen der Betreuung der Offenen Ganztagsgrundschulen (OGGS) in Norderstedt übernehmen und ist auf personelle, organisatorische und konzeptionelle Dienstleistungen für die Schule beschränkt. Die fachliche Verantwortung für die Arbeit OGGS liegt bei den Schulleitungen; die Betreuung erfolgt auf Basis der jeweiligen schulpädagogischen Konzeptionen, festgelegt durch die Schulkonferenzen.

### **1. Zum bisherigen Prozess**

Seit einem Jahr wird die schrittweise Einführung der Offenen Ganztagsgrundschulen vorbereitet:

- Die zentrale Projektgruppe sowie die lokalen Projektgruppen je Schule sichern eine breite und Mitwirkung aller Beteiligten: Verwaltung, Schulleitungen, Lehrer, Schulleitungen, Elternvertretungen, Träger und Leitungen der Horte und Schülerbetreuungen.
- Die breite Beteiligung wird in hohem Maße anerkannt. Sie sichert die Akzeptanz der erzielten Ergebnisse und schafft zugleich gute Voraussetzungen für die erfolgreiche Zusammenarbeit aller Beteiligten an den OGGS.
- Die Rahmenkonzeption sowie erste schulpädagogische Konzeptionen sind auf den Weg gebracht. Die OGGS Friedrichsgabe hat Anfang August ihre Arbeit aufgenommen.

### **2. Privat rechtlich (gGmbH) versus Öffentlich rechtlich (Eigenbetrieb)**

In der Abwägung sind ausschlaggebend zwei Gesichtspunkte:

- Eine gGmbH bietet größere Flexibilität und schnellere Reaktionsmöglichkeiten im operativen Geschäft. In einem Dienstleistungsgeschäft wie dem Betreuungsbereich der OGGS ist dies vor allem in Not- und Engpasssituationen ein dringendes Erfordernis.
- In einer gGmbH kann das langjährige Know-how erfahrener Einrichtungen besser und dauerhafter genutzt werden; daher wird die Einbindung in den Aufsichtsrat empfohlen.

#### **Weitere Aspekte:**

- Organisatorisch
  - Grundsätzlich sind die Einflussmöglichkeiten der Stadt bei einem Eigenbetrieb „vollständig“, bei einer gGmbH werden sie als „angemessen“ bewertet.
  - Bei der BEB in Norderstedt gGmbH sind die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten wie folgt: Steuerung über die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat, Möglichkeit zur Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages und Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung in beliebiger Art und Dichte, solange sie nicht unmittelbar das operative Geschäft betreffen. Art und Dichte der Weisungsmöglichkeiten wären bei einem Eigenbetrieb nicht tiefer.
- Finanziell:
  - Das Risiko der Stadt ist auf die Einlage von 25.000 EUR beschränkt. Bei einem Eigenbetrieb wäre die Stadt verpflichtet, den Betrieb jederzeit finanziell zu unterstützen.
  - Wirtschaftliche Risiken bestehen nicht, da die Gemeinnützigkeit entsprechende Aktivitäten ausschließt.
  - Die Festlegung von Höhe der Zuschussgewährung und der Entgelte ist unabhängig von der Organisationsform der Trägergesellschaft.
- Personalwirtschaftlich
  - Die Vergütung der Mitarbeiter/innen wird im Rahmen des TVöD erfolgen.
  - Ziel ist es, den jetzigen Mitarbeiter/innen im Bereich der Schulkinderbetreuung auf Wunsch eine Weiterbeschäftigung zu ermöglichen, entweder
    - durch vollständigen Wechsel in die neue Gesellschaft oder
    - durch eine Regelung der Personalstellung, wenn städtische Mitarbeiter/innen bei der Stadt verbleiben möchten. (Diesbezüglich hat ein erstes Informationsgespräch mit dem Personalrat bereits stattgefunden).

**Landeshauptstadt Kiel** ⇒ z. Z. unbegrenzt allerdings im Umbruch  
Telefon: 0 431 / 901 - 2632 Vorlage zur Neuregelung begrenzt auf 750 je Partei  
Herr Kujat  
240.000 EW 118 km<sup>2</sup>

**Hansestadt LÜBECK** ⇒ 90 Stellwände (18/1) geprüfte Standorte  
Sondernutzung: Stellschilder unbegrenzt  
Herr Beeck 0451 122 6022 Landtagswahl 2012: Die Linke ca. 2.500 Stück  
210.000 EW 214 km<sup>2</sup> die anderen je Parteien ca. 1.000 Stück

**Stadt Flensburg** ⇒ 47 von der Stadt bereitgestellte Tafeln im Stadtgebiet  
Sondernutzung (ist im Rahmen der letzten Landtagswahl vom Verwaltungs-  
Herr Hilbrand gericht bestätigt worden)  
+49 (0) 461 - 85 1826  
89.000 EW 56,4 km<sup>2</sup>

**Stadt Neumünster** ⇒ Stellschilder und Stellwände (18/1) im Wahlkampf unbegrenzt  
Sondernutzungsangelegenheiten:  
Ansprechpartnerin:  
Sonja Balschun  
Telefon: 04321/942 - 24 69  
77.000 EW 71,6 km<sup>2</sup>

**Norderstedt** ⇒ 26 städtische Tafeln + 100 je Partei + Stellwände (18/1)  
75.000 EW 58,1 km<sup>2</sup>

**Stadt Rendsburg** ⇒ 16 Wahlbezirke, in jedem eine städtische Tafel, auf der die  
Frau Natascha Bytschenko Parteien plakätieren dürfen, aufgrund der Beschwerde einer  
Fachdienst Ordnung und Verkehr Partei im Landtagswahlkampf 2012 wurden 25  
Tel.: 04331 206-127 zusätzliche Standorte je Partei außerhalb der Sonder-  
28.00 EW 23,7 km<sup>2</sup> nutzungssatzung genehmigt.

Der Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der  
Sondernutzungssatzung 16 Tafeln + 40 Stellschilder wurde  
von der Politik abgelehnt, die alte Regelung soll beibehalten  
werden

⇒ "Frage die Frauen"

## Bewegungs- / Bestandsstatistik

Im Monat August 2012 wurden folgende Veränderungen erfasst:

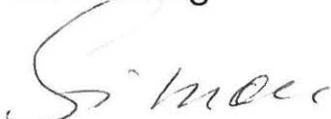
Zuzüge	450
Wegzüge	433
Umzüge innerhalb Norderstedts	251
Geburten	48
Sterbefälle	50

Einwohnerbestand am 31.08.2012: 75.737

Die Differenzen zwischen Bewegungs- und Bestandsstatistik resultieren aus den Ereignisdaten der einzelnen Veränderungsarten (Sterbefall verarbeitet im laufenden Monat, das Sterbedatum lag im Vormonat. Zuzug erfasst im laufenden Monat, der Tag des Einzugs liegt 3 Monate zurück).

Erstellt am 31.08.2012

Im Auftrag



Simon

- **Oberbürgermeister**

- Statistik im Hause

Z A H L der E I N W O H N E R ( Stand: 31.08.2012 )  
( Gesamtsumme )

Gebiet	Gesamt	Wohnungen in der Gemeinde					Deutsche		Ausländer		LohnSt. Pfl.
		EW	HW	EW + HW	NW	mehrf.	m	w	m	w	
Stadt Norderstedt	81125	73665	2072	75737	5388	0	36644	38968	2738	2775	51388
Gesamt:	81125	73665	2072	<u>75737</u>	5388	0	36644	38968	2738	2775	51388

Grundlage dieser Statistik sind: 85613 Sätze über 81125 Einwohner.

Personen, die mit einem unbekanntem Geburtsdatum gespeichert werden, werden keinem Jahrgang zugeordnet und sind in dieser Statistik nicht enthalten. Die Zahl, die unter MEHRFACH erscheint, ist die Zahl der Personen, die mit mehreren Wohnungen gleichzeitig in der (eigenen) Gemeinde gemeldet sind.

Die Anzahl der Einwohner aller über die GGD zugeordneten Objekte ist um 0 Personen kleiner als die Anzahl der tatsächlichen Einwohner. Dabei sind 1 Objekte aufgrund fehlender Objekt-Nummer nicht zuzuordnen bzw. 1 Objekte sind noch keinem Gebiet zugeordnet.

=====  
Einwohnermeldeamt    Stadt Norderstedt

B e w e g u n g s s t a t i s t i k

=====  
Zuzugsstatistik für den Bearbeitungszeitraum vom 01.08.2012 bis 31.08.2012

Erstellt am 31.08.2012

Gebietsbezeichnung	Männlich	Weiblich	Gesamt
Stadt Norderstedt	243	207	450
Gesamt	243	207	450

=====

=====  
Einwohnermeldeamt    Stadt Norderstedt

B e w e g u n g s s t a t i s t i k

=====  
Wegzugsstatistik für den Bearbeitungszeitraum vom 01.08.2012 bis 31.08.2012

Erstellt am 31.08.2012

Gebietsbezeichnung	Männlich	Weiblich	Gesamt
-----			
Stadt Norderstedt	219	214	433
-----			
Gesamt	219	214	433

=====

=====  
Einwohnermeldeamt    Stadt Norderstedt  
=====

B e w e g u n g s s t a t i s t i k

=====  
Umzugsstatistik für den Bearbeitungszeitraum vom 01.08.2012 bis 31.08.2012

Erstellt am 31.08.2012

Zugezogen in Gebiet Stadt Norderstedt von Gebietsbezeichnung	Männlich	Weiblich	Gesamt
----- Stadt Norderstedt	110	141	251
----- Gesamt	110	141	251

=====

=====  
Einwohnermeldeamt    Stadt Norderstedt

B e w e g u n g s s t a t i s t i k

=====  
Geburtenstatistik für den Bearbeitungszeitraum vom 01.08.2012 bis 31.08.2012

Erstellt am 31.08.2012

Gebietsbezeichnung	Männlich	Weiblich	Gesamt
----- Stadt Norderstedt	26	22	48
----- Gesamt	26	22	48

=====

=====  
Einwohnermeldeamt    Stadt Norderstedt  
=====

B e w e g u n g s s t a t i s t i k

=====  
Sterbefallstatistik für den Bearbeitungszeitraum vom 01.08.2012 bis 31.08.2012

Erstellt am 31.08.2012

Gebietsbezeichnung	Männlich	Weiblich	Gesamt
-----			
Stadt Norderstedt	28	22	50
-----			
Gesamt	28	22	50

=====

Stadtverwaltung  
Norderstedt

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



07. SEP. 2012



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwohner

Landrätinnen und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichtsbehörden

m. d. B. um Weiterleitung an die ihrer Aufsicht  
unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV KFA 4 - 163.110 - 10  
Meine Nachricht vom:

Christian Gellert  
christian.gellert@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2852  
Telefax: 0431 988-614-2852

4. September 2012

## **Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltserlass 2013)**

### **1 Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik**

#### **1.1 Kommunale Finanzsituation**

Die Finanzlage der insgesamt gut 1.100 Kommunen in Schleswig-Holstein stellt sich sehr heterogen dar. Das Ende 2011 insgesamt aufgelaufene Defizit wird sich voraussichtlich auf etwa 900 Mio. Euro belaufen. Eine ausführliche Darstellung zur aktuellen Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein ist auf der Internetseite des Innenministeriums veröffentlicht<sup>[1]</sup>.

#### **1.2 Haushaltskonsolidierung**

Die Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte ist eine der zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre. Das gilt nicht nur für den Landeshaushalt, sondern auch für die kommunalen Haushalte in Schleswig-Holstein.

Der aktuell fortgeschriebene, nicht veröffentlichte Runderlass des Innenministeriums vom 24. August 2012 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (IV 302 – 165.42-1) mit den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen bietet eine Grundlage für die weitere Haushaltskonsolidierung. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichti-

<sup>[1]</sup> <http://www.schleswig-holstein.de> => Kommunales und Sport => Kommunale Finanzen

gung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

### **1.3 Auswirkungen des Fiskalpaktes auf Schleswig-Holstein**

Der Fiskalpakt formuliert als Ziel, dass das gesamtstaatliche strukturelle Defizit maximal 0,5 Prozent des BIP betragen darf. Im Ausnahmefall können Übergangsregelungen für die Staaten vorgesehen werden. Da Deutschland das 0,5-%-Ziel voraussichtlich jedoch bereits im Jahr 2012 erreichen wird, ist für die Bundesrepublik kein Übergangspfad vorgesehen.

In der Diskussion ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen des Paktes selbst und den daraus folgenden rechtlichen und finanziellen Anpassungsbedarfen im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung einerseits sowie den finanziellen Auswirkungen der Verabredungen zwischen Bund und Ländern im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Paktes andererseits.

Im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpaktes werden die kommunalen Finanzierungssalden grundsätzlich dem jeweiligen Land zugerechnet. Da von einer Aufteilung von Defiziten auf die Länder abgesehen wird, ist dieser Aspekt lediglich im Falle von Sanktionszahlungen von Bedeutung. Die Länder werden bis zum Jahr 2019 von etwaigen Sanktionszahlungen, die aus den Regelungen des Fiskalpaktes folgen könnten, frei gestellt. Insofern könnte in diesem Zusammenhang erst ab dem Jahr 2020 ein Problem für ein Land entstehen, wenn aufgrund kommunaler Defizite eine Sanktionszahlung droht.

Unbeschadet dessen sollen gemäß § 75 Abs. 3 GO die kommunalen Haushalte in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Im Zusammenhang mit der Heranziehung eines Landes aufgrund von etwaigen Sanktionen sind jeweils landesspezifische Lösungen denkbar, die dem Verursacherprinzip Rechnung tragen können. Das Treffen solcher Regelungen unterliegt der Autonomie der Länder.

Positive Auswirkungen für die kommunalen Haushalte sind aus den Verabredungen zwischen Bund und Ländern im Zusammenhang mit dem Fiskalpakt verbunden. In diesem Zusammenhang wurden Verabredungen zur Grundsicherung, zur Schaffung weiterer Kita-Plätze und zur Schaffung eines Leistungsgesetzes (Stichwort: Eingliederungshilfe) getroffen.

Während das Thema Leistungsgesetz erst in der nächsten Legislaturperiode aufgerufen werden soll, stehen die Themen Grundsicherung und Kita bereits jetzt auf der Agenda. Der Bund plant im Wege eines Artikelgesetzes, dessen Entwurf voraussichtlich Ende September vorliegen wird, die Umsetzung dieser Verabredungen. Das Gesetzgebungsverfahren soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung möglichst noch im Jahr 2012 zum Abschluss gebracht werden.

### **1.4 Gemeindehaushaltsrecht**

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> => Kommunales und Sport => Kommunale Finanzen veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende haushaltsrechtliche Vorschriften in den nächsten Wochen nach Überarbeitung neu gefasst im Internet – unabhängig von der Veröffentlichung der Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt und der Erlasse im Amtsblatt – zur Verfügung gestellt werden:

1. Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik)
2. Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral - GemHVO-Kameral)
3. Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung und der Sonderkassen (Gemeindekassenverordnung-Kameral - GemKVO-Kameral)
4. Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) (AA GemHVO-Doppik)
5. Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Produktrahmen)
6. Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen)
7. Erläuterungen zur Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
8. Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) (AA GemHVO-Kameral)
9. Verwaltungsvorschriften über die Gliederung kameraler Haushaltspläne der Gemeinden (VV-Gliederung-Kameral)
10. Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung kameraler Haushaltspläne der Gemeinden (VV-Gruppierung-Kameral)
11. Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)

Des Weiteren wird hingewiesen auf

- den Erlass zur Kreditwirtschaft der Gemeinden vom 10. Januar 2012 (Az. IV 305 – 163.221) und
- den Erlass zur Gewährung von Bürgschaften, hier: kommunalrechtliche Regelungen vom 10. Juli 2012 (Az. IV 305 – 163.101 - § 86).

## **2 Gemeindefinanzplanung**

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, den Haushalten 2013 und den mittelfristigen Finanzpla-

nungen 2014 bis 2016 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2012.

<b>Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent</b>				
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>Einnahmen / Einzahlungen</b>				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	s. Ziffer 3	+ 5	+ 5	+ 5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	s. Ziffer 4	+ 3	+ 3	+ 3
Gewerbsteuer (brutto)	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
Sonderausgleich § 31 a FAG	s. Ziffer 7	+ 2	+ 3	+ 3
Schlüsselzuweisungen	s. Ziffer 8	+ 15*	- 3	+ 5
<b>Ausgaben / Auszahlungen</b>				
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushaltes / bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1
Personalausgaben	bis zu 2,5	bis zu 2	bis zu 1	bis zu 1

\*Der hohe Anstieg der Schlüsselzuweisungen 2014 um rund 15 % resultiert aus einem positiven Abrechnungsergebnisbeitrag aus dem Jahr 2012 (vgl. Ziffer 8.3).

Im Übrigen wird zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen auf die Ausführungen unter Ziffer 8 verwiesen.

### **3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Die Steuerschätzung vom Mai 2012 weist für das Jahr 2012 einen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 904 Mio. Euro aus. Das Aufkommen im 1. Halbjahr 2012 lag bei rd. 453 Mio. Euro.

Für das Jahr 2013 wird ein Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 965 Mio. Euro prognostiziert.

Für den Zeitraum 2012 bis 2014 wurden turnusmäßig neue Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer festgesetzt. Hierbei wurde auf die neueste Statistik umgestellt, d. h. auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007. Die entsprechende Bundesverordnung des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. September 2011 ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften vom 8. Mai 2012 wurden zudem die Höchstbeträge auf 35.000 Euro bzw. 70.000 Euro angehoben. Die entsprechende Anpassung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 6. Juli 2012 wurde im GVOBl. Schl.-H. S. 602 veröffentlicht.

## **4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Die Mai-Steuerschätzung 2012 weist für das Jahr 2012 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 100 Mio. Euro aus. Das Aufkommen im 1. Halbjahr 2012 lag bei rd. 49 Mio. Euro.

Für das Jahr 2013 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 104 Mio. Euro erwartet.

Die Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Jahre 2012, 2013 und 2014 vom 28. September 2011 ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Die entsprechende Anpassung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 6. Juli 2012 wurde im GVOBl. Schl.-H. S. 590 veröffentlicht.

## **5 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage**

### **5.1 Gewerbesteuer**

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer lag im ersten Halbjahr 2012 bei rd. 552 (vorher 517) Mio. Euro. Es übersteigt damit um rd. 35 Mio. Euro bzw. rd. 7 % das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres 2011.

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich z. T. sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2013 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

### **5.2 Gewerbesteuerumlage**

Der Gewerbesteuerumlagesatz für das Jahr 2012 beträgt 69 % (bislang 70 %).

Die in der Gewerbesteuerumlage enthaltene nach der Verordnung des Bundes zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vorgesehene Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage wird mit fünf (bislang sechs) Prozent-Punkten als Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zur Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beziffert.

In Anlage 1 ist die voraussichtliche Entwicklung des Gewerbesteuerumlagesatzes für die Jahre 2012 bis 2016 dargestellt.

## **6 Feuerschutzsteuer nach § 30 FAG**

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 12,5 Mio. Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2013 voraussichtlich Mittel von rund 8,9 Mio. Euro zufließen.

## **7 Sonderausgleich nach § 31 FAG**

Die Zuweisungen im Rahmen des Sonderausgleichs zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs betragen für das Jahr 2013 rd. 100 Mio. Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

## **8 Kommunalen Finanzausgleich**

### **8.1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Als Bestandteil des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 ist eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vorgesehen. Nach derzeitigen Planungen soll ein Gesetzentwurf folgende wesentliche Änderungen berücksichtigen, die zum Finanzausgleichsjahr 2013 in Kraft treten sollen:

#### **8.1.1 Aufstockung der Mittel für Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen**

Bis einschließlich 2011 hat das Land außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs die Frauenberatungsstellen mit rd. 1 Mio. Euro gefördert. Die Förderung ist zum Jahr 2012 um rd. 0,5 Mio. Euro gekürzt und mit einem Volumen von 0,5 Mio. Euro in den kommunalen Finanzausgleich verlagert worden (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 6, 23 Abs. 1 Nr. 3 FAG). Diese Kürzung soll zum Finanzausgleichsjahr 2013 aufgehoben werden. Sowohl die Finanzausgleichsmasse als auch der Zuweisungsbetrag sollen um den ursprünglichen Kürzungsbetrag in Höhe von rd. 0,5 Mio. Euro angehoben werden.

#### **8.1.2 Schulbaufonds**

Nach dem Schulgesetz stellen der Bau und die Ausstattung von Schulgebäuden eine kommunale Aufgabe dar. In der Vergangenheit wurden die Schulträger bei dieser Aufgabe durch die Gewährung von Zweckzuweisungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt.

Nach § 20 Abs. 1 FAG erhalten Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 FAG bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen nach § 78 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 451). Nach § 2 Abs. 4 Nr. 5 des Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVBl.

Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), tritt § 78 des Schulgesetzes 1990 mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

In dieser Übergangsphase bis Ende 2012 werden die Mittel aus dem Schulbaufonds noch zur Abwicklung der Schulbauprogramme benötigt, da die Zuweisungen in mehreren Finanzierungsabschnitten und in mehreren Jahresraten bewilligt wurden.

Zum Jahr 2013 entfällt jedoch die im Schulgesetz verankerte materielle Grundlage für die Gewährung von Zuweisungen zu Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen, eine Schulbauförderung durch das Land ist im aktuellen Schulgesetz nicht mehr vorgesehen. Seit der Novelle des Schulgesetzes werden gem. § 111 Abs. 1 SchulG bei der Berechnung der sogenannten Schulkostenbeiträge jedoch auch die Investitionskosten berücksichtigt. Durch diese Neuregelung werden die Gemeinden, die keine Schulträger sind, direkt an den investiven Kosten des Schulbaus beteiligt.

Durch die mit der Novelle des Schulgesetzes 2007 zum Jahr 2013 vorgenommene Streichung des Kommunalen Schulbaufonds können die im FAG bereitgestellten Mittel ab dem kommenden Jahr für den ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden. Um diese Mittel gleichwohl den Kommunen zeitnah zukommen zu lassen, sieht der Gesetzentwurf eine Streichung der §§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und 20 FAG zum Jahr 2013 vor. Die Streichung bewirkt eine entsprechende Erhöhung der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 31,0 Mio. Euro jährlich.

### **8.1.3 Weitere Änderung des Gesetzentwurfes**

Geplant sind Änderungen bei den Regelungen zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 19 FAG). So soll im Jahre 2013 – wie schon in den Vorjahren – ein Betrag in Höhe von 1,0 Mio. Euro dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet werden (§ 19 Abs. 3 FAG). Ferner sollen auch künftig aus den erwirtschafteten Überschüssen des Fonds Zuschüsse für bestimmte Förderschwerpunkte vergeben werden können. Beabsichtigt ist, hierfür die Bemessungsgrundlage gesetzlich zu konkretisieren (§ 19 Abs. 6 FAG).

Bei den Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (§ 25 FAG), den Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren (§ 33) sowie den Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen soll nach dem Gesetzentwurf künftig bei der Mittelverteilung jeweils eine aktuellere statistische Grundlage berücksichtigt werden (vgl. §§ 25, 33 und 34) (vgl. Ziffern 16.2 und 17).

## **8.2 Finanzausgleichsmasse 2013**

Nach § 5 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Entwurf zum Landeshaushalt 2013 liegt noch nicht vor.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2012 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2013 i. H. v. 1.203,7 Mio. Euro zu rechnen. Darin enthalten sind die Abrechnungen der Finanzausgleichsjahre 2010 (rd. -123,1 Mio. Euro) und 2011 (rd. +52,3 Mio. Euro) sowie des Familienleistungsausgleichs (2009 rd. +0,2 Mio. Euro und 2010 rd. +0,5 Mio. Euro).

### 8.3 Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2012

Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2012 ist für den Finanzausgleich 2012 mit einem positiven Abrechnungsbetrag i. H. v. rd. +84,4 Mio. Euro zu rechnen. Näheres wird sich aus der November-Steuerschätzung ergeben.

### 8.4 Berechnungsgrunddaten 2013

Auf der Grundlage des geltenden Finanzausgleichsgesetzes und der Steuerschätzung vom Mai 2012 sowie unter Berücksichtigung der Angaben zu Ziffer 8.1 ergeben sich die nachstehenden Berechnungsgrunddaten. Mögliche Auswirkungen weiterer derzeit in der Diskussion befindlichen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes können noch nicht berücksichtigt werden und wären ggf. Gegenstand eines Ergänzungserlasses.

Die sich nach § 10 Abs. 2 FAG an den gewogenen Durchschnittshebesätzen im kreisangehörigen Bereich orientierenden Nivellierungssätze werden im Finanzausgleichsjahr 2012 für die Grundsteuer A und B 290 % sowie für die Gewerbesteuer 310 % betragen.

Die maßgeblichen Steuerkraftzahlen werden bei den kreisfreien Städten und im kreisangehörigen Bereich voraussichtlich um etwa 2% über denen des Vorjahres liegen.

Die Einwohnerzahl ist in dem Zeitraum von April 2011 bis März 2012 in Schleswig-Holstein geringfügig gestiegen. Die Ergebnisse des Zensus 2011 werden auf die Aufstellung der Haushalte 2013 noch keine Auswirkungen haben, da mit einer Veröffentlichung der Einwohnerzahlen nach derzeitigem Planungsstand im zweiten Quartal 2013 gerechnet werden kann.

Unter Zugrundelegung der unter Ziffer 8.2 dargelegten Finanzausgleichsmasse wird empfohlen, für den Finanzausgleich 2013 folgende Grunddaten zu berücksichtigen:

#### Grundbeträge (in Euro)

– Grundbetrag für die allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen	949
– Garantiebtrag für die Gemeindesonderschlüsselzuweisungen	628
– Grundbetrag für die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen	
an die Kreise	1.139
an die kreisfreien Städte	1.419

Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben für  
(in TEUR)

- ein Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt	1.627.536
- ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	813.768
- einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und ein Unterzentrum	406.884
- einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen ländlichen Zentralort	244.128
- einen Stadtrandkern II. Ordnung	122.064

Die vier Oberzentren können für 2013 zusammen mit Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben in Höhe von rd. 49 Mio. Euro rechnen.

Die Finanzkraft als Umlagegrundlage für die allgemeine Kreisumlage wird 2013 im Landesdurchschnitt voraussichtlich um rd. 2 % höher ausfallen als im laufenden Jahr.

## 9 Vergaberecht

Mit Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 vom 30. November 2011 hat die EU-Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Schwellenwerte, ab denen ein öffentlicher Auftrag EU-weit auszuschreiben ist, neu festgelegt. Diese wurden auf 5 Mio. Euro für öffentliche Bauaufträge, 200.000 Euro für öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge und 400.000 Euro für öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sektorenbereich festgelegt.

## 10 EU-Beihilfenrecht für Kommunen

Das noch aus dem Jahr 2005 stammende „Monti-Kroes“-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist inzwischen durch ein neues, aus vier Teilen bestehendes DAWI-Paket ersetzt worden. Das neue DAWI-Paket ist auf alle staatlichen Stellen (nationale, regionale sowie lokale) anwendbar, die Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI gewährleisten. Das DAWI-Paket besteht aus:

1. der **Mitteilung**, die eine Orientierungshilfe für Mitgliedstaaten, Anbieter öffentlicher Dienstleistungen und andere betroffen ist und worin die Kommission grundlegende, für DAWI relevante Begriffe des Beihilfenrechts (z. B. Beihilfe, DAWI, wirtschaftliche/nicht wirtschaftliche Tätigkeit usw.) erläutert.
2. dem **Beschluss**, mit dem bestimmte Kategorien von Ausgleichsleistungen von der Pflicht zur Anmeldung bei der Kommission freigestellt sind, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen (Ersatz für die „Monti-Freistellungsentscheidung“). Darauf hinzuweisen ist, dass die Freistellung von Krankenhäusern und sozialem Wohnungsbau auf eine wesentlich größere Bandbreite an Sozialdienstleistungen ausgeweitet wird und für die Anmeldepflicht anderer DAWI-Tätigkeiten ein geringerer Schwellenwert in Bezug

auf die Ausgleichsleistung gilt. Der Schwellenwert für die Anmeldung wurde von 30 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro gesenkt.

3. dem **DAWI-Rahmen**, der die Grundlage für die Behandlung umfangreicher Ausgleichsleistungen zugunsten von Akteuren, die nicht im Bereich der sozialen Dienstleistung tätig sind, bildet. Diese Fälle müssen grundsätzlich bei der Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung angemeldet werden und können als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. Das neue Regelwerk sieht hierfür eine eingehendere wettbewerbsrechtliche Prüfung vor (ersetzt den bisherigen „Monti-Gemeinschaftsrahmen“).

Diese drei Teile hat die Kommission bereits am 20. Dezember 2011 angenommen.

4. Am 25. April 2012 hat die Kommission den letzten Teil des DAWI-Paketes, die **DAWI-de-minimis-Verordnung**, angenommen. Demnach sind Beihilfen von bis zu 500.000 Euro je Unternehmen und Dreijahreszeitraum von den EU-Beihilfavorschriften ausgenommen, sofern sie als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden. Ausgleichsleistungen dieser Größenordnung gelten als unproblematisch, weil sie zu gering sind, um den Handel oder Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Alle vier Teile des neuen DAWI-Paketes finden Sie in dem Internetauftritt des Innenministeriums unter <http://www.schleswig-holstein.de> => Kommunales und Sport => Wettbewerbs- und Vergaberecht.

Darüber hinaus hat die Kommission im Rahmen der Initiative zur Modernisierung der EU-Beihilfenpolitik im Juli 2012 eine Konsultation zu einer Reform der Beihilfungsverfahren gestartet. Die Überarbeitung der geltenden Verfahrensverordnung ist einer der Bausteine des im Mai 2012 angenommenen Kommissionspakets zur Modernisierung der Beihilfenpolitik. Für die Modernisierung der Beihilfungsverfahren werden zwei Schwerpunktbereiche – die Behandlung von Beschwerden und die Erhebung von Marktdaten – in den Mittelpunkt gestellt. Ziel dieser Änderungen ist es, dass sich die Kommission auf Beihilfesachen konzentrieren kann, die besonders schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt betreffen.

## 11 **Betreuungsangebote, Offene Ganztagschulen**

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung) sowie die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft im Internet unter <http://www.ganztagschulen.lernnetz.de> bereitgestellt.

## **12 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen**

### **12.1 AG-SGB XII**

Die Finanzierung der Nettokosten ist für die auf die Kreise und kreisfreien Städte mit Wirkung vom 1. Januar 2007 übertragenen Aufgaben durch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuches – AG SGB XII (GVOBl. Schl.-H. S. 789, 813) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 neu geregelt worden.

Gleichzeitig sind dabei die für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 bereitzustellenden Haushaltsmittel festgelegt worden (§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII).

Die für das Haushaltsjahr 2013 bereitzustellenden Haushaltsmittel werden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AG-SGB XII durch das Haushaltsgesetz festgelegt werden.

### **12.2 Landesblindengeld**

Das Landesblindengeld wird ab dem 1. Januar 2013 für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf 300,00 Euro monatlich festgesetzt werden. Blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten weiterhin monatlich 200,00 Euro. Taubblinde Menschen erhalten 400,00 Euro. Die Mehraufwendungen für das Landesblindengeld trägt das Land.

## **13 Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung**

Aufgabenträger für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind, auch diese Grundsicherung. Die Zuständigkeit für die einzelnen Leistungen nach dem SGB XII richtet sich seit dem 1. Januar 2007 nach dem AG-SGB XII. Die Nettoaufwendungen für die Leistungsberechtigten unter 60 Jahre innerhalb von Einrichtungen erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie sind in dem Betrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AG-SGB XII enthalten. Soweit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen über 60 Jahre innerhalb von Einrichtungen oder an Personen außerhalb von Einrichtungen gewährt wird, liegt die Finanzverantwortung nach wie vor bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Nach § 46 a SGB XII beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, um diejenigen Ausgaben auszugleichen, die den Trägern der Sozialhilfe nach § 43 Abs. 1 SGB XII wegen der Nichtanwendung von § 36 Satz 1 SGB XII sowie nach § 43 Abs. 2 SGB XII wegen der Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen entstehen.

Der Bundesanteil beträgt für 2012 45 % der statistisch nachgewiesenen Grundsicherungsaufwendungen des Jahres 2010, die entsprechend den Regelungen des AG-SGB XII aufgeteilt und an die jeweiligen örtlichen Träger weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Verhandlungen zum Fiskalpakt hat der Bund eine Erhöhung des Bundeszuschusses zur Grundsicherung auf 75 % der zu erbringenden Leistung für das Jahr 2013 und ab 2014 auf 100 % dieser Leistung zugesagt.

Zudem erstattet der Bund zukünftig die Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres und nicht mehr die Nettoausgaben des Vorvorjahres.

## **14 Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe/Umsetzung des SGB II**

### **14.1 Weitergabe der Nettoentlastungen des Landes gemäß Ausführungsgesetz SGB II**

Für das Jahr 2013 wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages über den Landeshaushaltsplan 2013 wie im laufenden Jahr bei Tit. 1102 - 633 11 ein Betrag von 51 Mio. Euro zur Auszahlung an die Kommunen vorgesehen.

Nach dem gemeinsamen Vorschlag der kommunalen Landesverbände vom 8. Januar 2007 werden seit 2010 als Verteilungsschlüssel für den Weiterleitungsbetrag in voller Höhe die Kosten der Unterkunft (KdU) verwendet.

Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der kumulierten KdU-Zahlen, die im Jahr 2011 mit dem Bund über das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie abgerechnet wurden, ergibt sich folgende Verteilung der Mittel (Beträge in Euro):

Flensburg	2.451.000
Kiel	8.172.900
Lübeck	7.132.100
Neumünster	2.217.700
Kreis Dithmarschen	2.457.200
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.899.300
Kreis Nordfriesland	2.025.700
Kreis Ostholstein	3.140.700
Kreis Pinneberg	4.653.800
Kreis Plön	1.634.400
Kreis Rendsburg-Eckernförde	3.346.300
Kreis Schleswig-Flensburg	3.066.300
Kreis Segeberg	3.500.500
Kreis Steinburg	1.957.400
Kreis Stormarn	2.344.700
<hr/> Gesamt	<hr/> 51.000.000

### **14.2 Eingliederungsleistungen**

Zur Umsetzung des SGB II werden den Arbeitsagenturen und den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) aus dem SGB II-Eingliederungstitel des Bundes Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Verteilungsmaßstäbe werden in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geregelt.

In welchem Umfang Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen für die Haushaltsjahre 2013 ff. zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens des Bundes noch entschieden.

### **14.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II (KdU)**

Der Bund beteiligt sich in den Jahren 2011 bis einschließlich 2013 nach § 46 Abs. 5 SGB II zweckgebunden mit 30,4 % an der von den kommunalen SGB II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) zu tragenden KdU.

Für die Verwendung der weitergeleiteten Bundesbeteiligung besteht eine Zweckbindung für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 AG-SGB II / BKGG - anteilige 2,8 % an den Gesamtausgaben KdU.

### **14.4 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKKG (BuT)**

Die o. g. Bundesbeteiligung erhöht sich nach § 46 Abs. 6 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht. Bis zum Jahr 2013 beträgt dieser Wert 5,4 %. Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision, erstmalig im Jahr 2014, gem. § 46 Abs. 7 SGB II.

Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Gem. § 8 Abs. 3 AG-SGB II/BKGG wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium den Verteilungsschlüssel für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung für die BuT-Leistungen zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst auch die Leistungen für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen wie in Ziff. 3.

Nach Ziff. 3 und 4 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2013 damit durchschnittlich 35,8 % der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

## **15 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes**

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2013 mit 46,8 Mio. Euro veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen 39,5 Mio. Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Abs. 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 5,0 Mio. Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Abs. 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 % ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

## **16 Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege**

Ab dem 1. August 2013 besteht der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Tagesbetreuung für unter Dreijährige bis zum Jahr 2013 entsprechend auszubauen. Um ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten, wird seit 2008 der Ausbau der Kindertagesbetreuung durch Bund, Länder und Kommunen unterstützt. Seit 2008 bis Mitte 2012 konnten in Schleswig-Holstein bereits über 12.000 zusätzliche Plätze finanziert werden.

### **16.1 Investitionskostenzuschüsse für den Krippenausbau**

Die vom Bund bereitgestellten 74 Mio. Euro zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen in der Kindertagesbetreuung sind vollständig gebunden. Auch die ab 2011 zur Verfügung stehenden Landesmittel (zusätzliche 60 Mio. Euro) sind bis Mitte 2012 zu 84 % bewilligt bzw. verplant. Für die Bewilligung der Mittel gelten die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms U 3 Ausbau und des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der kreisfreien Städte vom 18. November 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1074), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. März 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 216) und die zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Land geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge über die Umsetzung des Landes- und Bundesinvestitionsprogramms und dessen Zuwendungsbestimmungen. Als Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Gelder an die Kreise und kreisfreien Städte wurde die Zahl der Kinder unter drei Jahren in den Regionen zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Einigung zum Fiskalpakt wird der Bund in den Jahren 2013 und 2014 zusätzliche Mittel für den Ausbau der Betreuungsplätze zur Verfügung stellen. Auf Schleswig-Holstein werden dadurch bis zu 19,53 Mio. Euro zusätzlich entfallen.

### **16.2 Betriebskostenzuschüsse für Krippenplätze**

Für die Förderung der Betriebskosten, speziell der unter Dreijährigen, stellt das Land in gleicher Höhe wie der Bund Fördermittel bereit. Für das Jahr 2013 werden den Kommunen 23,45 Mio. Euro vom Bund und weitere 23,45 Mio. Euro vom Land zugewiesen. Maßgeblich für die Verteilung der Mittel an die Kommunen ist nach § 33 FAG die Zahl der im vorvergangenen Jahr betreuten Kinder, die Dauer der Betreuung und der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien. Die Landesregierung plant einzubringen, im Zuge der anstehenden Änderung des Finanzausgleichgesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes auf „die Zahl der im vergangenen Jahr betreuten Kinder“ umzustellen (vgl. Ziffer 8.1.3).

### **16.3 Betriebskostenzuschüsse für Elementarplätze**

Seit dem Jahr 2011 stellt das Land jährlich 70 Mio. Euro zur Förderung der Betriebskosten in Kindertagesstätten bereit. Der Verteilungsmaßstab richtet sich gemäß § 25 Finanzausgleichsgesetz nach den gleichen Kriterien wie bei der Betriebskostenförderung für Kinder unter drei Jahren.

### **17 Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen**

Seit dem Jahr 2011 wird die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen ebenfalls im Rahmen des Finanzausgleichs abgewickelt. Nach § 34 FAG stehen jährlich 4 Mio. Euro bereit. Die Mittelverteilung hängt ab von der Zahl der betreuten Kinder und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vorvergangenen Jahr. Die Landesregierung plant einzubringen, im Zuge der anstehenden Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes auf „die Zahl der im vergangenen Jahr betreuten Kinder“ umzustellen (vgl. Ziffer 8.1.3).

### **18 Krankenhausfinanzierung**

Der Betrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302) für das Haushaltsjahr 2013 wird nach dem derzeitigen Stand 14,70 Euro betragen.

#### **Veröffentlichungshinweis:**

Der Erlass wird im Internet (<http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> => Kommunales und Sport => Kommunale Finanzen) eingestellt.

  
Matthias Nowotny

Anlage

Anlage 1

**Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage in den alten Ländern in den Jahren 2012 bis 2016**

Rechtsgrundlage § 6 Gemeindefinanz- reformgesetz	Gewerbsteuerumlagesatz im Jahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
	- in v.H. -				
Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3)	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 und 5)					
• normal	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
• Erhöhung für Solidarpakt	29,0	29,0	29,0	29,0	29,0
• Erhöhung für FDE	5,0 54,5	5,0 54,5	5,0 54,5	5,0 54,5	5,0 54,5
Gewerbsteuerumlagesatz	69,0	69,0	69,0	69,0	69,0

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**  
**SPD – Fraktion in der Stadtvertretung**

Sitzung des Hauptausschusses am 10.9.2012

Sehr geehrter Herr Nicolai,

Im Namen der SPD-Fraktion bitte ich Sie, für die nächste Sitzung des Hauptausschusses, den TO Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss 2010 der Stadt Norderstedt auf die Tagesordnung des Hauptausschusses zu setzen.

Begründung :

Zur Sitzung des Hauptausschusses am 7.5.2012 wurde der 2. Finanzbericht 2011 beraten. Im Zuge dieser Beratung wurde von der Verwaltung signalisiert, dass der Projekt - und Zeitplan für die Eröffnungsbilanz in einer der nächsten Hauptausschusssitzungen vorgestellt wird.



Für die SPD-Fraktion